

18. April 2016

Transport von Gel- und AGM-Batterien von Eternity Technologies auf dem Luftweg gemäß Sonderbestimmung A67 nicht beschränkt

Nach Rücksprache mit dem **DANGEROUS GOODS OFFICE** der **CIVIL AVIATION AUTHORITY**¹ entsprechen die **Gel- und AGM-Batterien von Eternity Technologies** den Anforderungen der Sonderbestimmung A-67 und der Verpackungsanweisung Nr. 872. Daher unterliegen diese Batterien nicht den IATA-Luftfrachtgefahrgevorschriften.

Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffverkehr (IMDG)², Änderung 34-08, anwendbar in der aktuell gültigen Fassung. Die Batterien entsprechen den Anforderungen der Sondervorschrift Nr. 238, Punkt A und B, und sind getestet als: „KEIN GEFAHRGUT, AUSLAUFSICHERE BATTERIE“.

Die **KATEGORIE** für diesen Batterietyp ist **UN2800 BATTERIEN, AUSLAUFSICHER**, Stromspeicher.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter über Land (ADR). Verordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID). Verordnung über Beförderung gefährlicher Güter in der aktuell gültigen Fassung. Die Bedingungen der Sonderbestimmung Nr. 238 A & B sind erfüllt. Daher unterliegen diese Batterien nicht den Bestimmungen des ADR und der RID.

Eternity Technologies GmbH



Uwe Saar, Geschäftsführer

¹ AdÜ: Dangerous Goods Office = brit. Dienststelle für Gefahrgut; Civil Aviation Authority = (brit. Behörde für zivile Luftfahrt).

² AdÜ: IMDG für International Maritime Dangerous Goods Code.